



Benützungsordnung Bootseinwasserungsrampe im Föhnhafen Brunnen (Slipanlage)

1. Betriebsvorschriften

- 1.1 Folgende Personen haben das Recht, die Bootseinwasserungsrampe unentgeltlich zu benützen:
- Trockenplatzmieter im Föhnhafen Brunnen
 - Teilnehmer von Anlässen mit Bewilligung der Liegenschaftenkommission
 - Werkequipe der Gemeinde Ingenbohl
 - Seerettung, Stützpunktfeuerwehr, Seepolizei, Schiffsinspektorat
 - In Brunnen domizilierte Bootsgewerbebetriebe (Werften, Bootshandel etc.)
 - Besitzer von Domizilbooten in der Gemeinde Ingenbohl
 - Besitzer von Domizilbooten in andern Gemeinden gemäss Liste des Schiffsinspektorates
- 1.2 Alle oben nicht aufgeführten Personen dürfen die Bootseinwasserungsrampe nur mit Bewilligung des Hafenmeisters und während folgenden Betriebszeiten benützen:
- Während den Sommermonaten (1. Mai bis 30. September):
Montag - Samstag: 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 21.00 Uhr
Sonntag und Feiertage: Nach Absprache mit dem Hafenmeister (Anmeldung)
- Während den Wintermonaten (1. Oktober bis 30. April):
Montag - Samstag: 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Sonntag und Feiertage: geschlossen
- 1.3 Für die Benützung der Bootseinwasserungsrampe ist eine frühzeitige Anmeldung beim Hafenmeister erforderlich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Bedienung.
- 1.4 Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- 1.5 Die Absperrkette muss nach Benützung immer abgeschlossen werden.
- 1.6 Defekte, Mängel oder Beschädigungen sind sofort dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter zu melden. Dieser informiert bei Bedarf die Gemeindeverwaltung zu Händen des Präsidenten der Liegenschaftenkommission.
- 1.7 Der Rampenschlüssel wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde den gemäss Abs. 1 berechtigten Personen gegen Quittung und Depotgebühr von Fr. 100.00 abgegeben. Sie sind für die reglementkonforme Verwendung verantwortlich und dürfen ihn keinen Dritten übergeben und auch kein Doppel anfertigen.

2. Tarifordnung für das Ein- und Auswassern

- 2.1 Preise für Einzelboote und Bootswerften (inkl. MwSt.):
- Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Plätzen stationierte Boote
Einmaliges Ein- oder Auswassern: gratis, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - Übrige in der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Einmaliges Ein- oder Auswassern: Fr. 20.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten

- c) Ausserhalb der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Einmaliges Ein- oder Auswassern: Fr. 25.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - d) Falls der Zeitaufwand für den Hafenermeister bzw. sein(e) Stellvertreter mehr als 30 Minuten beschlägt, wird dieser bzw. sein(e) Stellvertreter für jede weitere angebrochene ¼ Std. mit Fr. 20.00 entschädigt.
Massgebend für den Zeitaufwand ist der vereinbarte Zeitpunkt, d.h. allfällige nicht vom Hafenermeister bzw. sein(en) Stellvertreter(n) verursachte Wartezeiten müssen voll entschädigt werden.
- 2.2 Für Trockenplatzmieter ist die Benützung im jährlichen Mietzins inbegriffen.
 - 2.3 Bei Regatten kann der Gemeinderat einen Pauschaltarif festlegen.
 - 2.4 Der Einzug der Gebühren erfolgt ausschliesslich durch den Hafenermeister oder seine(n) Stellvertreter. Für jede kostenpflichtige Benützung der Slipanlage muss eine fortlaufend nummerierte Quittung ausgestellt werden. Mit dem Gemeindegassieramt ist quartalsweise abzurechnen.
 - 2.5 Die vorstehende Gebührenordnung wird am Kran angeschlagen.
 - 2.6 Für die Benützung der Slipanlage ist eine frühzeitige Anmeldung beim Hafenermeister erforderlich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Bedienung.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Sofern in dieser Benützungsordnung keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafenerordnung.
- 3.2 Der Hafenermeister, sein(e) Stellvertreter und der Werkmeister der Gemeinde erhalten einen persönlichen Schlüssel für die Absperrkette. Sie sind für den vertragskonformen Gebrauch verantwortlich und dürfen ihn weder aus der Hand geben noch ein Doppel anfertigen lassen.
- 3.3 Zuwiderhandlungen gegenüber dieser Benützungsordnung der Bootseinwässerungsrampe werden mit sofortigem Entzug des Schlüssels und der Benützungsbewilligung geahndet.
- 3.4 Verlorene und nicht zurückgebrachte Schlüssel hat die Auswechslung des Schlosses und neue Schlüssel auf Kosten des Verursachers zur Folge.

4. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat am 5. Dezember 2011 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juli 2008.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegassier:

